



Satzung
über die Erhebung
von Benutzungsgebühren
für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Eching

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gebührenpflicht	3
§ 3 Gebührenerhebung	3
§ 4 Gebührenschuldner	3
§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	4
II. Einzelne Gebühren	4
§ 6 Gebührenmaßstab	4
§ 7 Gebührensatz	4
§ 8 Geschwisterermäßigung	6
§ 9 Ferienbetreuung im Kinderhort	6
§ 10 Zahlungserleichterung	6
§ 11 Beitragsentlastung	7
III. Schlussbestimmungen	7
§ 12 In-Kraft-Treten	7

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching

Die Gemeinde Eching erlässt auf Grund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalenabgabengesetzes (KAG) in der aktuell geltenden Fassung folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten und Kinderhorte, welche als öffentliche Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde stehen.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching) Gebühren.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching (Kindergärten und Kinderhorte) werden Benutzungsgebühren sowie eine Gebühr für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) erhoben. Die Benutzungsgebühren werden durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Für jedes Mittagessen, das das Kind in der Einrichtung erhält, wird eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind, die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr i. S. v. § 7 Abs. 1 entsteht erstmals am 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr des Folgemonats) zu bezahlen.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils zum 20. des Folgemonats. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Gemeindekonten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit weiter.

II. Einzelne Gebühren

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betragen 20 Wochenstunden, wobei die täglichen Buchungszeiten die Kernzeit von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr beinhalten. Die Mindestbuchungszeiten für Hortkinder und Schulkinder betragen 15 Wochenstunden (täglich 2 bis 3 Stunden). Die pädagogische Kernzeit von Schulkindern ist von Montag bis Freitag vom stundenplanmäßigen Schulschluss bis 15.30 Uhr. Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder in der Zeit anwesend sein.

§ 7 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Kindergartengebühren Für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	
Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
mehr als 3 bis 4 Stunden (Kernzeit: 8.30 Uhr – 11.45 Uhr)	138,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	152,00 €

mehr als 5 bis 6 Stunden	167,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	181,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	195,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	209,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	223,00 €

Kinderhortgebühren	
Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
mehr als 2 bis 3 Stunden	130,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	143,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	156,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	169,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden*	182,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden*	195,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden*	208,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden*	221,00 €

* gilt nur bei Betreuung während der Schulferien

- (2) Für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 7,00 € erhoben.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt derzeit 5,00 € pro Essen.
- (4) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (5) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Wird die gebuchte Zeit (§ 4 Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching) erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Eching vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (6) Alle Gebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 8 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder, die in einer Familie leben (auch Halb- und Stiefgeschwister) gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Sinne des BayKiBiG im Gemeindebereich Eching sowie der Echinger Kindertagespflege Kind im Fokus e.V., so wird auf Antrag die Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt.

Danach werden folgende Gebühren fällig:

Für das erste Kind (älteste Kind) 100 % der Gebühr.

Für das zweite Kind 80 % der Gebühr.

Für das dritte und jedes weitere Kind 50 % der Gebühr

- (2) Für sonstige Gebühren (Spielgeld, Essensgeld) wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Die Ermäßigung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.
- (4) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Ermäßigung nach § 8 Abs. 1 gewährt.

§ 9 Ferienbetreuung im Kinderhort

- (1) Die Personensorgeberechtigten sollen bei der Einschreibung festlegen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen. Die genauen Ferienbetreuungstage werden rechtzeitig vor den Ferien abgefragt. Erfolgen in den Ferien mehrere Kurzzeitbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen, so werden die Buchungszeiträume zusammengezählt. Eine Buchung der Ferienbetreuung unter 15 Tage ist nicht möglich. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 bis 29 Betriebstage, so werden für einen Kalendermonat, ab mindestens 30 bis 44 Betriebstagen für zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstagen für drei Kalendermonate evtl. höhere Gebühren durch längere Betreuungsstunden abgerechnet.
- (2) Die Gebühr für die Ferienzeiten wird mit der Zusage seitens der Gemeinde fällig und wird jährlich jeweils im September abgebucht.

§ 10 Zahlungserleichterung

- (1) Gerät eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in eine unvermeidbare Notlage, kann die Gebühr auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Vorrangig ist ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Landratsamt Freising, Amt für Jugend und Familie gemäß § 90 Abs. 3 und 4 i.V. mit §§ 22, 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zu stellen.
- (3) Die Gebühren können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den

wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.

- (4) Die Anträge gemäß Abs. 1 und 3 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 7 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 11 Beitragsentlastung

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG beträgt der Zuschuss 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Den Zuschuss zum Elternbeitrag erhält der Träger der Kindertageseinrichtung direkt zur Verrechnung mit der anfallenden Benutzungsgebühr.

Der monatliche Elternbeitrag nach § 7 reduziert sich somit um den genannten Betrag. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching vom 27. Juli 2022 außer Kraft.

Eching, den 11. Juni 2024

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister